

**Schuldenbremse;
Erläuterungsbericht (aktualisierte Fassung nach Urteil Verwaltungsgericht vom 28. September 2021)**

1. Änderung Gemeindeordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 14. Januar 2019 für die Beratung im Einwohner- rat	Entwurf vom 19. September 2022 (Anpassung zum Entwurf vom 14. Januar 2019)	Erläuterungen
		Gemeindeordnung der Einwoh- nergemeinde Aarau	
		<i>Die Einwohnergemeinde Aarau beschliesst:</i>	
		I.	
		Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeord- nung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980) (Stand 1. Au- gust 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 4 2. Obligatorisches Referendum</p> <p>¹ Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid an der Urne vorgelegt werden:</p> <p>a) die Änderung der Gemeindeordnung,</p>	-	<i>Änderung von § 4 Abs. 1 lit. g, neuer § 4 Abs. 1 lit. h</i>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 14. Januar 2019 für die Beratung im Einwohner- rat	Entwurf vom 19. September 2022 (Anpassung zum Entwurf vom 14. Januar 2019)	Erläuterungen
<p>b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Gemeinde,</p> <p>c) das Budget mit Steuerfuss,</p> <p>d) die gültig zustande gekommenen Referendums- und Initiativbegehren, soweit nicht der Einwohnerrat dem Initiativbegehren, dessen Gegenstand dem fakultativen Referendum unterliegt, zugestimmt hat,</p> <p>e) Beschlüsse über den Beitritt zu einem Gemeindeverband,</p> <p>f) Beschlüsse über die Errichtung von städtischen Anstalten,</p> <p>g) Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 6'000'000.– oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.– zur Folge haben.</p>		<p>g) zur Folge haben₁</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 14. Januar 2019 für die Beratung im Einwohner-rat	Entwurf vom 19. September 2022 (Anpassung zum Entwurf vom 14. Januar 2019)	Erläuterungen
		h) <u>Beschlüsse, mit welchen die Regelungen zum nachhaltigen Finanzhaushalt gemäss § 10f übersteuert werden.</u>	In der vom Stadtrat ursprünglich vorgeschlagenen Umsetzung der Initiative waren die Sanktionsmassnahmen ebenfalls in §10f GO geregelt, jedoch war für die Übersteuerung im Reglement ein qualifiziertes Mehr des Einwohnerrats von 2/3 der Anwesenden vorgesehen. Neu soll gemäss Erwägungen des Verwaltungsgerichts eine Übersteuerung dem obligatorischen Referendum unterstehen. Der materielle Entscheid und der Entscheid zur Übersteuerung der Schuldenbremse bedingen dabei einander und sind daher in einem Beschluss zusammenzufassen.

Geltendes Recht	Entwurf vom 14. Januar 2019 für die Beratung im Einwohner- rat	Entwurf vom 19. September 2022 (Anpassung zum Entwurf vom 14. Januar 2019)	Erläuterungen
	<p>§ 10f E. Nachhaltiger Finanzhaushalt</p> <p>¹ Die Stadt führt den Finanzhaushalt so, dass bei einer massvollen Steuerbelastung langfristig das Eigenkapital nicht sinkt und die Schuldenquote nicht ansteigt.</p>	<p><i>§ 10f Abs. 1 unverändert, Abs. 2 ergänzt</i></p>	<p>Mit der Schuldenbremse werden die finanzstrategischen Ziele umgesetzt. Die Schuldenbremse ist also nicht Selbstzweck, sondern ein Element des Dreiecks einer Finanzstrategie, das sich aus den drei Elementen Leistungsangebot, Steuerbelastung und Finanzhaushalt zusammensetzt. Dabei ergibt sich das mögliche Leistungsangebot aus den vorab durch Steuererträge zur Verfügung stehenden Mitteln, die im Rahmen eines nachhaltig "gesunden" Finanzhaushalts eingesetzt werden. Die Schuldenbremse auf kommunaler Ebene braucht somit eine Vorgabe zur kommunal beeinflussbaren Steuerbelastung. Diese soll massvoll bleiben.</p> <p>In Ergänzung dieser Vorgabe soll die Nachhaltigkeit des Finanzhaushalts als weiteres Element der Finanzstrategie so definiert werden, dass kumulativ im Sinne einer "doppelten Schuldenbremse" das bestehende Eigenkapital nicht sinken (absolute Grösse) und die Verschuldung nur in dem Masse ansteigen darf, als auf der anderen Seite auch die Steuererträge proportional zunehmen - also die Schuldenquote unverändert bleibt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 14. Januar 2019 für die Beratung im Einwohner- rat	Entwurf vom 19. September 2022 (Anpassung zum Entwurf vom 14. Januar 2019)	Erläuterungen
			<p>Das Eigenkapital bleibt stabil, wenn das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ausgeglichen ist. Die Nettoschulden bleiben stabil, wenn das Finanzierungsergebnis ausgeglichen ist. Das heisst, dass sich mittelfristig die Selbstfinanzierung aus der Erfolgsrechnung und die Nettoinvestitionen entsprechen.</p> <p>In § 88 g Abs. 1 Gemeindegesetz ist das "Haushaltsgleichgewicht" bereits vorgegeben, wonach das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen sein soll. In diesem Kontext definiert die Gemeindeabteilung "mittelfristig" als sieben Jahre (jeweils zwei abgeschlossene Rechnungs- sowie fünf Planjahre).</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 14. Januar 2019 für die Beratung im Einwohnerrat	Entwurf vom 19. September 2022 (Anpassung zum Entwurf vom 14. Januar 2019)	Erläuterungen
	<p>² Der Einwohnerrat konkretisiert in einem Reglement die Vorgaben und deren Umsetzung und regelt darin die Folgen bei einer Verletzung der Vorgaben.</p>	<p>² Der Einwohnerrat konkretisiert in einem Reglement die Vorgaben und deren Umsetzung und regelt darin die Folgen bei einer Verletzung der Vorgaben <u>durch Massnahmen auf Seiten der Ausgaben oder der Einnahmen.</u></p>	<p>Die Konkretisierung der Vorgaben zum nachhaltigen Finanzhaushalt soll in einem einwohnerrätlichen Reglement erfolgen. Darin ist insbesondere auch die konkrete Umsetzung zu regeln und die Massnahmen auf Seiten der Ausgaben oder der Einnahmen zu konkretisieren, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden können.</p> <p>Diese Bestimmung regelt somit auch die grundsätzliche Verankerung des Sanktions-Mechanismus auf Stufe der Gemeindeordnung gemäss den Erwägungen des Verwaltungsgerichts. Welche Sanktionen konkret bei einer Verletzung der Vorgaben ergriffen werden müssen, wird hingegen im Reglement definiert.</p>
-	-	<p><i>Neuer § 44</i></p> <p>§ 44 Übergangsbestimmung zur Einführung von § 10f</p> <p>¹ Startpunkt für die Berechnung im Sinne des nachhaltigen Finanzhaushalts gemäss § 10f bildet das Jahr 2019.</p>	<p>Der Startzeitpunkt wird gemäss den Erwägungen des Verwaltungsgerichts und im Einklang mit der Initiative rückwirkend auf den 1. Januar 2019 festgelegt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 14. Januar 2019 für die Beratung im Einwohner-rat	Entwurf vom 19. September 2022 (Anpassung zum Entwurf vom 14. Januar 2019)	Erläuterungen
		II.	
		<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
		III.	
		<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
		IV.	
		Die Änderungen der Gemeindeord-nung in Ziff. I werden nach deren An-nahme durch die Stimmberechtigten und die Genehmigung durch das zu-ständige kantonale Departement vom Stadtrat in Kraft gesetzt.	
		Aarau, xx. xx. 2022 Im Namen des Einwohnerrates Der Präsident Christian Oehler Der Protokollführer Stefan Berner	
		In der Urnenabstimmung vom xx.xx.202x von den Stimmberechtigten angenommen. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kan-ton Aargau am xx.xx.202x genehmigt. Vom Stadtrat auf den xx.xx.202x in Kraft gesetzt.	

2. Reglement für einen nachhaltigen Finanzhaushalt

Entwurf Stadtrat vom 14. Januar 2019 für die Beratung im Einwohnerrat	Entwurf vom 19. September 2022 (Anpassung zum Entwurf vom 14. Januar 2019)	Erläuterungen
	Reglement für einen nachhaltigen Finanzhaushalt	
	<p><i>Der Einwohnerrat Aarau,</i></p> <p>gestützt auf § 10f Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
1. Allgemeine Bestimmungen		
<p>§ 1 Zweck und Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Reglement bezweckt die Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung des städtischen Finanzhaushalts, indem bei einer massvollen Steuerbelastung langfristig das Eigenkapital nicht sinkt und die Schuldenquote nicht ansteigt.</p>	<p><i>§ 1 Abs. 1 unverändert, Abs. 2 gestrichen, Abs. 3 wird zu Abs. 2</i></p>	<p>Mit dem vorliegenden Reglement wird der neu vorgeschlagene § 10f der Gemeindeordnung (GO) umgesetzt. Der § 1 des Reglements definiert die für die finanzpolitische Steuerung notwendigen finanzstrategischen Ziele der Stadt, die einerseits über die Höhe der Steuerbelastung und andererseits mit der sog. Schuldenbremse erfolgt.</p>

¹⁾ SRS [1.1-1](#)

Entwurf Stadtrat vom 14. Januar 2019 für die Beratung im Einwohnerrat	Entwurf vom 19. September 2022 (Anpassung zum Entwurf vom 14. Januar 2019)	Erläuterungen
<p>² Die Steuerbelastung gilt als massvoll, wenn der Steuerfuss für natürliche Personen unter dem gewichteten arithmetischen Mittelwert im Kanton liegt.</p> <p>³ Dieses Reglement legt die Anforderungen für die nachhaltige Entwicklung des Finanzhaushalts fest, konkretisiert deren Umsetzung und regelt die Folgen bei einer Verletzung der Vorgaben.</p>	<p><i>Gestrichen</i></p> <p><i>Neu Abs. 2</i></p>	<p>Die Steuerbelastung soll massvoll sein. Auf kommunaler Ebene kann diese nur über die Höhe des Steuerfusses für natürliche Personen beeinflusst werden. Auf eine Obergrenze für die massvolle Steuerbelastung kann jedoch verzichtet werden. Diese ist im Rahmen einer Gesamtbeurteilung auch weiterer Massnahmen zu betrachten.</p> <p>Entsprechend dem Auftrag im neu vorgeschlagenen § 10f Abs. 2 Gemeindeordnung konkretisiert das einwohnerrätliche Reglement die konkreten Vorgaben, aber insbesondere auch die konkrete Umsetzung und die Massnahmen, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden können.</p>
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf das Budget und die Jahresrechnung (Erfolgs- und Investitionsrechnung) sowie den Finanzplan (Planrechnung).</p>	<p><i>Unverändert</i></p>	<p>Die Vorgaben müssen mit dem jeweiligen Jahresergebnis erfüllt werden, sind aber auch beim für das Folgejahr zu erarbeitende Budget wie auch im Rahmen der mittel- und längerfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen. Nur so kann die konstante Einhaltung sichergestellt werden.</p>
<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ In diesem Reglement gelten als:</p> <p>a) Schuldenquote: Finanzverbindlichkeiten dividiert durch das Steuersubstrat;</p>	<p><i>Änderung von § 3 Abs. 1 lit. b</i></p>	<p>Mit der Schuldenquote wird auf einen proportionalen und nicht auf einen absoluten Wert abgestellt, der sich jedoch aus den beiden absoluten Werten Finanzverbindlichkeiten und Steuersubstrat ergibt.</p>

Entwurf Stadtrat vom 14. Januar 2019 für die Beratung im Einwohnerrat	Entwurf vom 19. September 2022 (Anpassung zum Entwurf vom 14. Januar 2019)	Erläuterungen
<p>b) Finanzverbindlichkeiten: kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten ohne Spezialfinanzierungen;</p> <p>c) Steuersubstrat: Steuererträge von natürlichen Personen bei einem Steuerfuss von 100% zuzüglich der Steuererträge von juristischen Personen und der Sondersteuern;</p> <p>d) Zuwachsrate: positive Veränderung des Steuersubstrats unter Berücksichtigung vorgängiger negativer Veränderungen (Nettozuwachs).</p>	<p>b) Finanzverbindlichkeiten: kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten ohne Spezialfinanzierungen, <u>Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen (Allgemeiner Haushalt)</u>;</p>	<p>Für die Finanzverbindlichkeiten wird auf die kantonal definierte Grösse "Nettoschuld" abgestellt. Dabei bezieht sich die Nettoschuld ausschliesslich auf den Allgemeinen Haushalt, d.h. ohne Spezialfinanzierungen. Die Nettoschuld errechnet sich als Differenz zwischen dem Fremdkapital (ohne passivierte Investitionsbeiträge) und dem Finanzvermögen. Diese Kennzahl wird ohnehin mit Budget und Jahresrechnung publiziert.</p> <p>Das Steuersubstrat basiert auf einem konstanten Steuerfuss von 100% für natürliche Personen, um einen konstanten Vergleichswert zu erhalten. Die weiteren Steuererträge richten sich nach den übergeordneten Vorgaben.</p> <p>Wenn der Steuerertrag sinkt, müsste grundsätzlich auch die Verschuldung entsprechend sinken. Weil dies bei schlechter Konjunktur eine sehr restriktive Regelung ist, wird nur der Nettozuwachs (jedoch nicht die negativen Veränderungen) berücksichtigt. Nettozuwachs bedeutet, dass die Finanzverbindlichkeiten erst wieder ansteigen dürfen, wenn das Steuersubstrat das Niveau vor einem allfälligen vorhergehenden Rückgang überstiegen hat.</p>
<p>2. Vorgaben und Massnahmen</p>		
<p>§ 4 Vorgaben zum Eigenkapital</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung muss im Durchschnitt mehrerer Jahre ausgeglichen sein.</p>	<p><i>§ 4 Abs. 1 und 2 unverändert; bisheriger Abs. 3 gestrichen; bisherige Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4</i></p>	<p>Diese Solvenzvorgabe hat zur Folge, dass gemäss der Zweckbestimmung das Eigenkapital längerfristig nicht sinkt.</p>

Entwurf Stadtrat vom 14. Januar 2019 für die Beratung im Einwohnerrat	Entwurf vom 19. September 2022 (Anpassung zum Entwurf vom 14. Januar 2019)	Erläuterungen
<p>² Zu diesem Zweck werden Gewinne aus der Erfolgsrechnung dem Schwankungstopf zur Stabilisierung des Eigenkapitals gutgeschrieben und Verluste aus der Erfolgsrechnung diesem belastet.</p> <p>³ In der Erfolgsrechnung berücksichtigte Buchgewinne und –verluste, die auf buchhalterische Bewertungsanpassungen zurückzuführen sind, werden im Schwankungstopf zur Stabilisierung des Eigenkapitals kompensiert.</p>	<p><i>Gestrichen</i></p>	<p>Die Vorgabe der ausgeglichenen Erfolgsrechnung muss zwar nicht jährlich eingehalten werden. Dies würde einer kontinuierlichen Ausgabenpolitik zuwiderlaufen. Dennoch ist aber auch eine gewisse Konstanz über mehrere Jahresergebnisse hinweg anzustreben.</p> <p>Zu diesem Zweck werden Gewinne einem Schwankungstopf gutgeschrieben, dem aber auch Verluste im Rahmen des positiven Saldos belastet werden können, ohne die Vorgaben zu verletzen. Der Schwankungstopf ist keine buchhalterische Grösse, sondern wird als Schattenkonto geführt.</p> <p>Der Mechanismus mit einem Schwankungstopf schafft eine kontinuierliche Überprüfung des Finanzhaushalts. Er überprüft diesen nicht erst nach einer vorgegebenen Frist (z.B. nach 10 Jahren gemäss Anregung in der Initiative).</p> <p>Buchgewinne und Verluste resultieren beispielsweise aus Neubewertungen von Liegenschaften und Beteiligungen. Diese erfolgen in der Regel nicht aufgrund eines konkreten Ereignisses und haben daher keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den Einnahmen und oder den geplanten Investitionen. Werden sie wie in der Fassung vom 14. Januar 2019 aus der Berechnung eliminiert, leidet die Vergleichbarkeit zwischen den publizierten Ergebniszahlen (Selbstfinanzierung und Gesamtergebnis). Auf die Eliminierung der Buchgewinne soll deshalb verzichtet werden.</p>

Entwurf Stadtrat vom 14. Januar 2019 für die Beratung im Einwohnerrat	Entwurf vom 19. September 2022 (Anpassung zum Entwurf vom 14. Januar 2019)	Erläuterungen
<p>⁴ Der Schwankungstopf zur Stabilisierung des Eigenkapitals darf nicht negativ werden.</p> <p>⁵ Der Wert des Schwankungstopfs zur Stabilisierung des Eigenkapitals am Ende des Jahres berechnet sich aus dessen Wert am Anfang des Jahres zuzüglich das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung.</p>	<p><i>Neu Absatz 3</i></p> <p><i>Neu Absatz 4</i></p>	<p>Der Schwankungstopf darf keinen negativen Saldo aufweisen. Um nicht Gefahr zu laufen, im ersten Jahr der Einführung der Schuldenbremse keinen Spielraum zu haben, ist der Schwankungstopf mit einem Startsaldo zu alimentieren. So muss für den Startzeitpunkt nicht (willkürlich) auf ein Jahr mit einem positiven Jahresabschluss abgestellt werden.</p> <p>Der Anfangswert bei Inkrafttreten wird in den Schlussbestimmungen festgelegt.</p>
<p>§ 5 Vorgaben zur Schuldenquote</p> <p>¹ Die Schulden dürfen im Durchschnitt mehrerer Jahre prozentual nicht stärker ansteigen als das Steuersubstrat.</p> <p>² Zu diesem Zweck werden dem Schwankungstopf zur Stabilisierung der Schuldenquote die mit der Zuwachsrate multiplizierten Finanzverbindlichkeiten sowie das Ergebnis der Finanzierungsrechnung gutgeschrieben.</p>	<p><i>Unverändert</i></p>	<p>Mit dieser Liquiditätsvorgabe wird sichergestellt, dass gemäss der Zweckbestimmung die Schuldenquote längerfristig nicht ansteigt. Dies bedeutet, dass die Schulden abhängig vom Steuersubstrat plafoniert werden und Schwankungen nur in einem begrenzten Rahmen möglich sind.</p> <p>Die Vorgabe zur Höhe der Finanzverbindlichkeiten muss zwar nicht jährlich eingehalten werden. Dies würde einer kontinuierlichen Investitionstätigkeit zuwiderlaufen. Dennoch ist aber auch bei den Finanzverbindlichkeiten eine gewisse Konstanz zu verfolgen. Auch dieser Schwankungstopf ist keine buchhalterische Grösse, sondern wird als Schattenkonto geführt.</p>

Entwurf Stadtrat vom 14. Januar 2019 für die Beratung im Einwohnerrat	Entwurf vom 19. September 2022 (Anpassung zum Entwurf vom 14. Januar 2019)	Erläuterungen
<p>³ Der Schwankungstopf zur Stabilisierung der Schuldenquote darf nicht negativ werden.</p> <p>⁴ Der Wert des Schwankungstopfs zur Stabilisierung der Schuldenquote am Ende des Jahres berechnet sich aus dessen Wert am Anfang des Jahres zuzüglich den mit der Zuwachsrate multiplizierten Finanzverbindlichkeiten sowie zuzüglich dem Ergebnis der Finanzierungsrechnung.</p>		<p>Auch dieser Schwankungstopf darf keinen negativen Saldo aufweisen. Um damit nicht Gefahr zu laufen, im ersten Jahr der Einführung der Schuldenbremse keinen Spielraum zu haben, ist auch dieser Schwankungstopf mit einem Startsaldo alimentiert.</p> <p>Der Anfangswert bei Inkrafttreten wird in den Schlussbestimmungen festgelegt. Relevant für die Anpassung der Finanzverbindlichkeiten ist dabei der Nettozuwachs des Steuersubstrats. Sinkt das Steuersubstrat, bleibt die Limite für die Finanzverbindlichkeiten "eingefroren", bis das Steuersubstrat wieder das vorherige Niveau erreicht hat.</p>
<p>§ 6 Transparenz</p> <p>¹ Die nachfolgenden Werte sind jeweils in Budget und Finanzplan als Schätzung sowie in der Rechnung auszuweisen:</p> <p>a) Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, b) Ergebnis der Finanzierungsrechnung, c) Eigenkapital,</p>	<p><i>§ 6 Abs. 1 Bst. a-g unverändert; bisheriger Bst. h gestrichen</i></p>	<p>Die im Zusammenhang mit dem nachhaltigen Finanzhaushalt und der Schuldenbremse notwendigen Kennzahlen sind jeweils in der Rechnung wie auch im Budget und im Finanzplan anzugeben, so dass die Einhaltung und Entwicklung transparent ist. Während in der Rechnung die Angaben von bestehenden Kennzahlen erfolgt, beruhen diese im Budget und im Finanzplan naturgemäss auf Schätzungen. Sie sind deshalb nicht als absolute Vorgaben zu werten, sondern dienen als langfristige Zielwerte.</p>

Entwurf Stadtrat vom 14. Januar 2019 für die Beratung im Einwohnerrat	Entwurf vom 19. September 2022 (Anpassung zum Entwurf vom 14. Januar 2019)	Erläuterungen
d) Finanzverbindlichkeiten, e) Steuersubstrat, f) Schuldenquote, g) aktuelle Werte der Schwankungstöpfe am Ende des betreffenden Jahres, h) Steuerfuss im Vergleich zum gewichteten arithmetischen Mittelwert im Kanton.	g) aktuelle Werte der Schwankungstöpfe am Ende des betreffenden Jahres, <i>Gestrichen</i>	

Entwurf Stadtrat vom 14. Januar 2019 für die Beratung im Einwohnerrat	Entwurf vom 19. September 2022 (Anpassung zum Entwurf vom 14. Januar 2019)	Erläuterungen
<p>§ 7 Sanktionen</p> <p>¹ Wird der Wert des Schwankungstopfs zur Stabilisierung des Eigenkapitals negativ, muss dieser Wert als Aufwand im nächsten Budget eingestellt werden.</p>	<p><i>Änderung von § 7 Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Wird der Wert des Schwankungstopfs zur Stabilisierung des Eigenkapitals negativ, muss <u>im nächsten Budget</u> dieser Wert als Aufwand im nächsten Budget <u>eingestellt oder der Steuerfuss zum Ausgleich dieses Werts erhöht werden.</u>¹</p> <p>-</p>	<p>Die Schwankungstopfe müssen jedes Jahr positive Werte aufweisen. Andernfalls greifen unmittelbar die nachfolgenden Sanktionen:</p> <p>Als Sanktionsmassnahmen sind zwei unterschiedliche Optionen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mit der Übertragung des negativen Wertes als Aufwandposition erfolgt eine unmittelbare Korrektur im nächst möglichen Budget. Mit der Sanktion wird bezweckt, dass (mittels des zusätzlich budgetierten Aufwands) ein Überschuss in der entsprechenden Rechnung erzielt wird. Der Überschuss wird in den Schwankungstopf eingelegt und soll den negativen Saldo ausgleichen. Beispiel: Mit der Rechnung 2025 wird der Schwankungstopf negativ (minus 2 Mio. Franken). Diese 2 Mio. Franken werden als Aufwand ins Budget 2027 eingestellt. Mit dem Überschuss in der Rechnung 2027 soll der Schwankungstopf wieder ausgeglichen werden können.• Soll der Ausgleich mit der Erhöhung des Steuerfusses erreicht werden, wird ermittelt, wieviel ein Steuerprozent der natürlichen Personen beträgt (derzeit ca. 700'000 Franken) und der Steuerfuss entsprechend erhöht. <p>Denkbar ist auch, dass der negative Wert des Schwankungstopfs mit einer Mischung der beiden Sanktionsoptionen ausgeglichen wird.</p>

Entwurf Stadtrat vom 14. Januar 2019 für die Beratung im Einwohnerrat	Entwurf vom 19. September 2022 (Anpassung zum Entwurf vom 14. Januar 2019)	Erläuterungen
<p>² Wird der Wert des Schwankungstopfs zur Stabilisierung der Schuldenquote negativ, müssen die unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Schuldenquote vorgesehenen Nettoinvestitionen im nächsten Budget um diesen Wert gekürzt werden.</p>	<p>² Wird der Wert des Schwankungstopfs zur Stabilisierung der Schuldenquote negativ, müssen <u>im nächsten Budget</u> die unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Schuldenquote vorgesehenen Nettoinvestitionen <u>im nächsten Budget</u> um diesen Wert gekürzt werden, <u>oder der Steuerfuss zum Ausgleich dieses Werts erhöht werden.</u> ¶</p> <p>-</p>	<p>Wird der Schwankungsspielraum überschritten, müssen im Rahmen des nächst möglichen Budgets die Nettoinvestitionen, wie sie unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Schuldenquote vorgesehen waren, um den negativen Wert des Schwankungstopfes reduziert werden. Ziel ist es, den negativen Wert des Schwankungstopfs mit dem Rechnungsergebnis des übernächsten Jahres wieder auszugleichen (siehe Beispiel im Anhang).</p> <p>Die Erhöhung des Steuerfusses müsste dazu führen, dass die Selbstfinanzierung höher ist als die Nettoinvestitionen. Damit würde der negative Wert im Schwankungstopf kompensiert.</p> <p>Die Erhöhung des Steuerfusses wirkt – im Gegensatz zu der Kürzung der Nettoinvestitionen – auch auf den Schwankungstopf zur Stabilisierung des Eigenkapitals, weil sich mit der Erhöhung der Selbstfinanzierung auch das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verbessert.</p> <p>Auch bei dieser Sanktion ist es denkbar, dass der negative Wert des Schwankungstopfs mit einer Mischung der beiden Sanktionsoptionen ausgeglichen wird.</p>

Entwurf Stadtrat vom 14. Januar 2019 für die Beratung im Einwohnerrat	Entwurf vom 19. September 2022 (Anpassung zum Entwurf vom 14. Januar 2019)	Erläuterungen
<p>§ 8 Ausnahmen</p> <p>¹ Der Einwohnerrat kann die Vorgaben und Sanktionen mit zwei Dritteln der anwesenden Einwohnerräte übersteuern, indem er den Schwankungstöpfen zusätzliche Mittel zuweist.</p>	<p><i>Änderung von § 8 Abs. 1</i></p> <p>¹ Der Einwohnerrat kann die Vorgaben und Sanktionen mit zwei Dritteln der anwesenden Einwohnerräte übersteuern, indem er den Schwankungstöpfen zusätzliche Mittel zuweist.</p>	<p>Die Schuldenbremse darf nicht bei erstbesther Gelegenheit "ausgehobelt werden". Der nachhaltige Finanzhaushalt braucht über mehrere Jahre konstante Vorgaben, um die gewünschte Wirkung erzielen zu können. Für eine Abweichung von den Vorgaben durch entsprechende Erhöhung der Schwankungstöpfe muss daher eine obligatorische Volksabstimmung (§ 4 Abs. 1 lit. h GO) durchgeführt werden.</p> <p>Die Fassung vom 14. Januar 2019 sah für das Übersteuern der Vorgabe eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrats vor. Gemäss Erwägungen des Verwaltungsgerichts braucht es dazu neue eine obligatorische Volksabstimmung.</p>
<p>3. Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 9 Startwerte für die Schwankungstöpfe</p> <p>¹ Die erste Berechnung der Schwankungstöpfe erfolgt für das Rechnungsjahr, in dem das Reglement in Kraft tritt.</p> <p>² Die Startwerte der Schwankungstöpfe betragen:</p>	<p><i>Änderung von § 9 Abs. 1, Abs. 2 lit. a und b</i></p> <p>¹ Die erste Berechnung der Schwankungstöpfe erfolgt für das Rechnungsjahr, in dem das Reglement in Kraft tritt <u>2019</u>.</p>	<p>Gemäss Erwägungen des Verwaltungsgerichts treten die Regelungen zur Schuldenbremse, wie in der Initiative ausgeführt, im Rechnungsjahr 2019 in Kraft.</p> <p>Der Startwert ist so festzusetzen, dass durch einen solchen Puffer verhindert werden kann, dass allfällige negative Ausschläge kurz nach Einführung der Schuldenbremse im Rahmen der längerfristig beabsichtigten Toleranz bereits eine nicht beabsichtigte Verletzung der Vorgaben mit entsprechender Aktivierung des Sanktionsmechanismus auslöst.</p>

Entwurf Stadtrat vom 14. Januar 2019 für die Beratung im Einwohnerrat	Entwurf vom 19. September 2022 (Anpassung zum Entwurf vom 14. Januar 2019)	Erläuterungen
<p>a) Schwankungstopf zur Stabilisierung des Eigenkapitals: 5 Mio. Franken;</p> <p>b) Schwankungstopf zur Stabilisierung der Schuldenquote: 20 Mio. Franken.</p>	<p>a) Schwankungstopf zur Stabilisierung des Eigenkapitals: <u>5</u>10 Mio. Franken;</p> <p>b) Schwankungstopf zur Stabilisierung der Schuldenquote: 20<u>30</u> Mio. Franken.</p>	<p>Unter Berücksichtigung der Ergebnisschwankungen in den vergangenen Jahren sowie den Vorgaben des Einwohnerrats bei der Rückweisung des Reglementsentwurfs am 25. März 2019 soll der Startwert und damit Anfangspuffer für das Eigenkapital bei 10 Mio. Franken festgesetzt werden. Im zurückgewiesenen Reglementsentwurf war ein Startwert von 5 Mio. Franken vorgesehen.</p> <p>Weil das Ergebnis der Investitionsrechnung über die Jahre erfahrungsgemäss deutlich volatiler ist als das Ergebnis der Erfolgsrechnung, soll der Startwert des Puffers für die Finanzverbindlichkeiten im Schwankungstopf zur Stabilisierung der Schuldenquote auf 30 Mio. Franken festgesetzt werden. Im zurückgewiesenen Reglementsentwurf war ein Startwert von 20 Mio. Franken vorgesehen.</p>
	<p><i>Neuer § 10</i></p> <p>§ 10 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.</p>	<p>Das erstmalige Inkrafttreten bedarf einer gesonderten Bestimmung im Reglement. Um das Inkrafttreten der Änderungen in der Gemeindeordnung und der Bestimmungen auf Reglementsstufe zu koordinieren, soll der Stadtrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens beschliessen.</p>
Ä	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

Entwurf Stadtrat vom 14. Januar 2019 für die Beratung im Einwohnerrat	Entwurf vom 19. September 2022 (Anpassung zum Entwurf vom 14. Januar 2019)	Erläuterungen
	IV.	
	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
	Aarau, xx.xx.xx22 Im Namen des Einwohnerrates Der Präsident Christian Oehler Der Protokollführer Stefan Berner Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.xx2x.	